

Bedingungen für den Einzug von Forderungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren



Fassung 13. Januar 2018

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschriften im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren gelten folgende Bedingungen:

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Kunden angegeben wird.

1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ geregelten Fristen bei der BayernLB einzureichen.

1.3 Entgelte

1.3.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der BayernLB im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die BayernLB in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der Verbraucher ist, Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die BayernLB in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.3.3 Entgelte und deren Änderung für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 der AGB der BayernLB.

1.3.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die BayernLB ist berechtigt, die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abzuziehen.

1.4 Unterrichtung

Die BayernLB unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.5 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die BayernLB unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

1.5.2 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die BayernLB und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags

(1) Im Fall eines nicht erfolgten oder fehlerhaften einer SEPA-Basis-Lastschrift kann der Kunde verlangen, dass die BayernLB diese unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

(2) Der Kunde kann über Absatz 1 hinaus von der BayernLB die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit dem nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden ~~hat~~.

(3) Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der BayernLB eingegangen, kann der Kunde von der BayernLB im Rahmen des § 675y Absatz 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrages auf dem Konto des Kunden so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

1.5.3 Schadensersatzansprüche des Kunden bei Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines SEPA-Basis-Lastschriftinkassoauftrages kann der Kunde von der BayernLB den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die BayernLB die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die BayernLB und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der BayernLB für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Lastschrift begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der BayernLB und für Gefahren, die die BayernLB besonders übernommen hat.

1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nummer 1.5.2 und Einwendungen des Kunden gegen die BayernLB aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Lastschriftinkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die BayernLB nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die BayernLB den Kunden entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.6 Sonstige Sonderregelungen mit Kunden, die keine Verbraucher sind

(1) Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675d Absatz 1, Absätze 3 bis 5 (Informationspflichten) und § 675f Absatz 5 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

(2) Die Mindestkündigungsfrist von zwei Monaten in Nummer 26 Abs. 1 Satz 3 der AGB der BayernLB gilt nicht für die Inkassovereinbarung mit Kunden, die keine Verbraucher sind.

1.7 Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der BayernLB kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2. Wesentliche Merkmale des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens

Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren richtet sich nach dem »SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook« des European Payments Council (EPC) in der jeweils gültigen Version¹. Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (»Single Euro Payments Area«, SEPA²) bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nummer 5.1) erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die BayernLB dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

¹ Das »SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook« kann auf der Webseite des European Payment Council unter www.europeanpaymentscouncil.eu eingesehen oder heruntergeladen werden.

² Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage A

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer rückgängigmachung der Gutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

3. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der BayernLB erteilte IBAN³ - und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zusätzlich den BIC⁴ der BayernLB - als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN - und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ - zusätzlich den BIC⁵ des Zahlungsdienstleisters des Zahlers - als Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die BayernLB ist berechtigt, den Einzug der SEPA-Basis-Lastschriften ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

4. Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

5. SEPA-Lastschriftmandat

5.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basis-Lastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den als Anlage B beigefügten Autorisierungstext oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage A genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Mindestangaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden
- Gläubiger-Identifikationsnummer des Kunden (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://gläubiger-id.bundesbank.de>),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- Name des Zahlers oder Bezeichnung gemäß Anlage C
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 3)
- Zeichnung des Zahlers, sowie
- Datum des SEPA-Basis-Lastschriftmandats.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

5.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

(1) Der Kunde kann eine vor dem 1. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass
 - der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen und
 - diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers,
- Kundenkennung nach Nr. 3 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Daten enthalten.

(3) Vor dem ersten SEPA-Basis-Lastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basis-Lastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der BayernLB hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die erste SEPA-Basis-Lastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, ist als Erstlastschrift zu kennzeichnen. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Abs. 3 anzugeben.

5.3 Aufbewahrungspflicht/Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

(1) Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat - einschließlich Änderungen - in der gesetzlich vorgeschriebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses in der gesetzlich vorgeschriebenen Form noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Fälligkeitsdatum der letzten eingezogenen SEPA-Basis-Lastschrift, aufzubewahren.

(2) Auf Anforderung hat der Kunde der BayernLB innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien des SEPA-Lastschriftmandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

5.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

Erhält der Kunde eine SEPA-Basis-Lastschrift mit dem Rückgabegrund „no valid mandate“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basis-Lastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

6. Ankündigung des SEPA-Basis-Lastschrift-Einzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschriftmandat den Lastschrifteinzug anzukündigen (z. B. im Rahmen der Rechnungstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen oder feststehenden Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

7. Einreichung der SEPA-Basis-Lastschrift

7.1 Das vom Zahler erteilte SEPA-Basis-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt

³ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

⁴ Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums siehe Anlage A

⁵ Business/Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Basis-Lastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

7.2 Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die BayernLB. Die SEPA-Basis-Lastschrift ist wie folgt zu kennzeichnen: „CORE“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

7.3 Regelmäßig einzuziehende Kleinbeträge sollten zu viertel- oder halbjährlichem Einzug zusammengezogen werden, so dass sich nach Möglichkeit ein Einzugsbetrag von mindestens 5 Euro je SEPA-Basis-Lastschrift ergibt.

7.4 Der im Datensatz anzugebene Fälligkeitstag muss ein Geschäftstag⁶ der BayernLB sein. Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag, gilt der folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag.

7.5 Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitsdatum der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basis-Lastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basis-Lastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die BayernLB und der Zahlungsdienstleister des Zahlers sind nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

8. Lastschrifteinzug

Die BayernLB wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basis-Lastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftsatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

9. Vorbehaltsgutschrift

Die BayernLB schreibt Lastschrifteinzugsbeträge dem Konto des Kunden unter Vorbehalt gut.

10. Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

10.1 Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift belasteten Lastschriftbetrag der BayernLB zu.

10.2 Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen SEPA-Basis-Lastschrift macht die BayernLB die Vorbehaltsgutschrift beziehungsweise Gutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde. Sofern es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, wird für jede nicht eingelöste bzw. wegen eines Erstattungsverlangens des Zahlers zurückbelastete SEPA-Basis-Lastschrift das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführte Entgelt berechnet. § 675 f Abs. 5 Satz 2 (Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gilt nicht. Nr. 1.3.3 gilt entsprechend.

10.3 SEPA-Basis-Lastschriften, die zurückbelastet worden sind, dürfen nicht erneut zum Einzug eingereicht werden. Teileinlösungen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Anlage A

Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1. Staaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe,

Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein, Norwegen.

2. Sonstige Staaten und Gebiete

Jersey und Guernsey, Isle of Man, Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon.

Anlage B

Autorisierungstext für das SEPA-Basislastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate) des Zahlungsempfängers im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für wiederkehrende Zahlungen

SEPA-Basislastschriftmandat

Ich/wir ermächtige(n) (Name des Zahlungsempfängers), Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unseren Zahlungsdienstleister an, die von (Name des Zahlungsempfängers) auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Weitere Mandatsbestandteile entnehmen Sie bitte der Nummer 5.1

Autorisierungstext für das SEPA-Basislastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate) des Zahlungsempfängers im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für eine einmalige Zahlung

SEPA-Basislastschriftmandat

Ich/wir ermächtige(n) (Name des Zahlungsempfängers), einmalig eine Zahlung von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unseren Zahlungsdienstleister an, die von (Name des Zahlungsempfängers) auf mein / unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Weitere Mandatsbestandteile entnehmen Sie bitte der Nummer 5.1

Anlage C

Sofern ein Lastschriftmandat für eine SEPA-Basis-Lastschrift („Local Instrument“ = „CORE“) am POS (Point of Sale/Kartenterminal) aus Bankkartendaten generiert wird und soweit der Name des Zahlers nicht verfügbar ist, können zur Identifizierung des Zahlers anstelle des Namens auch Daten der Karte wie folgt angegeben werden: Konstante/CDGM (Card Data Generated Mandate), gefolgt von / Kartenummer, /Kartenfolgenummer und /Verfalldatum der Karte (vierstellig im Format JJMM). Soweit die Kartenummer nicht verfügbar ist, ist die PAN zu verwenden. Um eine gleiche Feldlänge Kartenummer/ PAN zu bewirken, ist die Kartenummer linksbündig mit Nullen auf 19 Stellen aufzufüllen. Diese Lastschriften sind im Datensatz mit dem Purpose Code „CGDD“ (Card Generated Direct Debit) zu kennzeichnen.

⁶ Geschäftstage der BayernLB ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“